

BEITRAGSORDNUNG*

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend § 8 Abs. 1 d der Vereinssatzung über die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge:

- a) Folgende Jahresbeiträge werden beschlossen:
natürliche Personen 20,00 Euro
juristische Personen 40,00 Euro

Ehrenmitglieder und Gastmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- b) Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass auf Antrag eines Mitgliedes diesem bei besonderen sozialen Voraussetzungen der Mitgliedsbeitrag bis maximal 50% vom Grundbetrag ermäßigt wird.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
- d) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Gleiches gilt bei Austritt während des laufenden Geschäftsjahres.
- e) Der Schatzmeister hat die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge zu kontrollieren und dem Vorstand auf der dem Stichtag folgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

Der Schatzmeister hat Mitglieder zu mahnen, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt 3,00 Euro.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht laut Beitragsordnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der aufgelaufenen Beitragspflicht.



Ramthun
Vorstandsvorsitzender des Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.